

Kanton Zürich
Volkswirtschaftsdirektion
Amt für Mobilität
Neumühlequai 10
8090 Zürich

Stäfa, 1. September 2025

Revision Strassengesetz «Bundesrechtswidrige Bestimmung im Strassengesetz anpassen»

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit E-Mail vom 12. Juni 2025 laden Sie uns ein, im Rahmen der Vernehmlassung zur Revision des Strassengesetzes Stellung zu nehmen. Die Anhörung dauert bis zum 15. September 2025. Der Vorstand der ZPP hat das Geschäft an der Sitzung vom 28. August 2025 beraten und dankt Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Ausgangslage

Am 20. Januar 2014 reichten der Zürcher Kantonsrat Andreas Hasler und Mitunterzeichnende die parlamentarische Initiative «Bundesrechtswidrige Bestimmung im Strassengesetz» (KR Nr. 11/2014, sog. «PI Hasler») ein. Anlass dafür war ein Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich (VB.2001.00178 vom 16. November 2001). Darin stellte das Gericht fest, dass die Regelung im kantonalen Strassengesetz (§ 15 StrG; LS 722.1) betreffend die Genehmigung kommunaler Strassenprojekte nicht mit dem übergeordneten Bundesrecht, konkret dem Raumplanungsgesetz des Bundes (RPG; SR 700), übereinstimmt. Die PI verlangte daher eine Änderung von § 15 StrG, um die bundesrechtswidrige Norm zu bereinigen.

Am 12. April 2021 stimmte der Zürcher Kantonsrat der vorgeschlagenen Gesetzesänderung einstimmig zu. Neu sollte der Kanton künftig sämtliche kommunalen Strassenprojekte genehmigen und diese dabei nicht nur auf Rechtmässigkeit, sondern auch auf Zweckmässigkeit und Angemessenheit überprüfen (vgl. ABI 2021-04-16).

Gegen diesen Beschluss erhoben die Städte Zürich und Winterthur beim Bundesgericht Beschwerde. Sie machten geltend, dass die Gemeinden in Verletzung ihres Mitwirkungsrechts nicht zur geplanten Rechtsänderung angehört worden seien. Das Bundesgericht hiess die Beschwerden mit Urteilen vom 3. November 2022 (1C_477/2021 und 1C_479/2021) gut, hob die beschlossene Änderung von § 15 StrG auf und wies den Kantonsrat an, das Gesetzgebungsverfahren unter Einbezug der betroffenen Gemeinden neu durchzuführen.

In der Folge überwies der Kantonsrat dem Regierungsrat am 26. Februar 2024 eine Motion seiner Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt (KEVU) (KR-Nr. 366/2023). Darin wurde der Regierungsrat beauftragt, eine neue Vorlage zur Änderung des Strassengesetzes

auszuarbeiten, die dem Bundesrecht entspricht, jedoch nicht über das rechtlich gebotene Minimum hinausgeht. Die neue Gesetzesvorlage soll dabei zwei Varianten zum Prüfungsumfang vorsehen.

Inhalt der Vorlage

Die Vorlage des Regierungsrates sieht vor, dass kommunale Strassenprojekte nur dann einer kantonalen Genehmigungspflicht unterliegen, wenn sie eine neue nutzungsplanerische Grundlage schaffen – also insbesondere dann, wenn sie als Sondernutzungspläne im Sinn des Raumplanungsgesetzes gelten. Keine Genehmigung soll hingegen erforderlich sein, wenn Projekte lediglich eine bestehende nutzungsplanerische Ordnung verfeinern oder von untergeordneter Bedeutung sind. Als nutzungsplanerische Grundordnungen, die einen Verzicht auf eine kantonale Genehmigung eines Strassenprojekts rechtfertigen, kommen daher grundsätzlich nur Gestaltungs- (§§ 83 ff. Planungs- und Baugesetz [PBG, LS 700.1]) und Quartierpläne (§ 89 und §§ 159 f. PBG) sowie frühere, bereits festgesetzte Strassenprojekte (vgl. BGE 146 II 80 E. 4.3; Urteil des Verwaltungsgerichts VB.2022.00424 vom 2. März 2023, E. 2.5.1) in Betracht. Diese müssen nutzungsplanerische Vorgaben für die betreffende Strasse enthalten, die eine Verfeinerung durch ein neues Strassenprojekt zulassen. Unterhaltsarbeiten bleiben wie bisher genehmigungsfrei.

Unverändert genehmigungspflichtig bleiben Projekte, die Enteignungen erforderlich machen, Verbindungen zu Staatsstrassen enthalten oder ausserhalb der Bauzone liegen.

Im Hinblick auf den Umfang der Genehmigungsprüfung werden zwei Varianten vorgeschlagen:

- Variante 1 beschränkt sich auf die Prüfung der Rechtmässigkeit und der Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung.
- Variante 2 erweitert den Prüfungsrahmen zusätzlich um Zweckmässigkeit und Angemessenheit.

Ziel der Vorlage ist es, die kantonale Genehmigung auf das bundesrechtlich erforderliche Minimum zu beschränken und die Rechtssicherheit durch klare Regelungen zu erhöhen. Gleichzeitig sollen für Projekte von untergeordneter Bedeutung die Verfahrensabläufe vereinheitlicht und vereinfacht werden.

Regionale Beurteilung

Die ZPP beurteilt die Vorlage unter dem Blickwinkel der regionalen Entwicklung gemäss Raumordnungskonzept und Regionalem Richtplan Pfannenstil.

Die Region anerkennt die kantonale Bestrebung, die kantonale Gesetzesgrundlage mit dem übergeordneten Bundesrecht – dem Raumplanungsgesetz (RPG) – in Übereinstimmung zu bringen.

Gleichzeitig weist die ZPP darauf hin, dass eine zu weit gefasste kantonale Genehmigungspflicht zu einem erheblichen administrativen Mehraufwand für die Gemeinden und kantonalen Stellen führen würde – sowohl zeitlich als auch finanziell. Zusätzlich würden dadurch auch die Verfahren verzögert werden, was sich negativ auf die Umsetzung kommunaler Projekte auswirken würde.

Ferner scheint zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht vollständig geklärt, ob es eine bundesrechtskonforme Regelung geben könnte, deren Umfang bzw. Ressourcenbeanspruchung geringer als bei Variante 1 ausfällt. Falls dies nicht möglich ist und eine Entscheidung zwischen den beiden vorgeschlagenen Varianten zum Prüfungsumfang erforderlich ist, empfiehlt die ZPP die schlankere Variante 1. Eine auf die Rechtmässigkeit und Richtplankonformität beschränkte Prüfung erscheint aus Sicht der Region zweckmässig und ausreichend. Sie schafft die notwendige Rechtssicherheit, ohne die kommunale Planungspraxis durch übermässige kantonale Eingriffe zu erschweren.

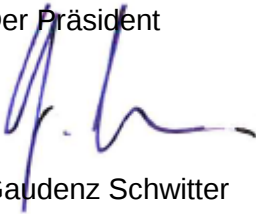
Abschliessende Bemerkung

Die ZPP wünscht Ihnen viel Erfolg für die weiteren Verfahrensschritte und dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**ZWECKVERBAND ZÜRCHER
PLANUNGSGRUPPE PFANNENSTIL**

Der Präsident



Gaudenz Schwitter

Die Sekretärin



Caroline Föllmi